



## **SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

<b>⇓ Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
Samtgemeindeausschuss	11.12.2014	
Samtgemeinderat	17.12.2014	

### **Betreff:**

### **Gleichstellungsbeauftragte für die Samtgemeinde Esens**

### **Sachverhalt:**

1993 wurde das so genannte Frauenbeauftragtengesetz verabschiedet, mit dem die niedersächsischen kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet wurden, eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Am 20. April 2005 wurde zur Fortentwicklung des Gleichstellungsprozesses in den Kommunen vom Niedersächsischen Landtag eine Gesetzesnovellierung beschlossen. Das Gesetz führt den Begriff der Gleichstellungsbeauftragten anstelle desjenigen der Frauenbeauftragten ein. Es sollte hiermit herausgestellt werden, dass sich die Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich für den Abbau geschlechterspezifischer Benachteiligungen beider Geschlechter einsetzen sollen. Eines der zentralen Themen der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, ist seitdem ausdrücklich im Gesetz als Aufgabenfeld benannt. Denn gerade die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine wesentliche Voraussetzung für die faktische Gleichstellung der Geschlechter.

Die Pflicht zur Bestellung von hauptberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten besteht für die Landkreise, die Landeshauptstadt Hannover, die kreisfreien Städte, die großen selbstständigen Städte, die Stadt Göttingen sowie für die Region Hannover. Alle anderen Gemeinden (mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) müssen eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen, können aber selbst entscheiden, ob diese hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich arbeitet. So werden die Kommunen in ihrer Verantwortung gestärkt und es besteht die Möglichkeit der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Seit dem 01.11.2011 gilt das **Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**, das in den §§ 8 und 9 die bisherigen Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und des Gesetzes über die Region Hannover in einem Gesetz inhaltsgleich zu den zuvor geltenden Regelungen zusammenführt. Derzeit ist eine Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Arbeit. Danach sollen vom Jahr 2016 an in Städten und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern wieder hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit einem Stellenumfang von 50 Prozent beschäftigt werden.

Frau Gertrud Taaken war bis zum Wechsel in die Freizeitphase der Altersteilzeit hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Esens. Als hauptberuflich ist eine Beschäftigung gegen Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung) anzusehen, die die Arbeitskraft der Beschäftigten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Aus Sicht der Verwaltung sollte es zukünftig möglich sein, eine Gleichstellungsbeauftragte nebenberuflich zu beschäftigen. Kommunen, die die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich beschäftigen müssen, können einer Frau diese Funktion zur ehren- oder nebenamtlichen Wahrnehmung übertragen. In Betracht kommen weibliche Bedienstete sowohl der Kommune als auch einer anderen Körperschaft, z. B. im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit mit dem Landkreis oder einer anderen Gemeinde, auch deren hauptberufliche und ehren- oder nebenamtliche oder -berufliche Gleichstellungsbeauftragte, wobei Voraussetzung ist, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion gewährleistet ist. Auch eine Abgeordnete oder eine sonstige Frau, die nicht Einwohnerin oder Bürgerin der Kommune sein muss, kann mit der ehrenamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten betraut werden; sie kann diese Aufgaben auch in mehreren Kommunen ehrenamtlich erfüllen.

Kommunen, die die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich beschäftigen, haben diese Rechtsstellung durch Satzung zu regeln und sollen sich dabei in der Regel an den Vorschriften für die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte orientieren; regelmäßig genügt es, in der Satzung die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 und Sätze 3 bis 5 zu normieren.

Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu berufen. Die entsprechende Satzung ist beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat beschließt die der Sitzungsvorlage beigelegte "Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Esens".

Esens, den 24.11.2014

\_\_\_\_\_  
(Uwe Schuster)

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>SGA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>SG-Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Esens